

Beilage zu Nr. 26 des „Enzthaler.“

Dienstag, den 2. März 1875.

Kronik.

Deutschland.

„Die Handelskrisis in Deutschland.“

(Schluß.)

Alle diese Uebelstände sind ebenso viele Hindernisse auf dem Wege des Fortschrittes der deutschen Arbeit. Sie hindern uns, für unsere Erzeugnisse Absatz im Auslande zu finden, ohne welche an eine Blüthe unserer Industrie gar nicht zu denken ist, und so wohlthätig wie dieses zu produziren. Sie müssen abgelegt und überwunden werden, ehe der nationale Wohlstand sich in ähnlich stetigem und raschem Gange heben kann, wie in den Ländern, welchen wir nachzusehen müssen, und welche es verstanden haben, für ihr Erwerbleben sich eine zweckmäßige, wirksame Organisation zu geben, vermittelt welcher sie den uns abgewonnenen Vorsprung Jahr für Jahr um eine Strecke erweitern, daß wir kaum noch Aussicht haben, sie je wieder einzuholen. Von dem angustrebenden Ziele sind wir noch weit entfernt. Indessen sind einige der Umstände, welche Vorbedingungen für eine wohlfeilere Produktion sind, doch eingetreten. Die ausländischen Rohstoffe sind im Laufe des vergangenen Jahres zum Theil beträchtlich billiger geworden; der Arbeitslohn hat sich in vielen Arbeitsstätten erniedrigt, und wo er als Zeitlohn sich gehalten hat, wird doch wahrscheinlich mehr und besser gearbeitet als bisher, und das ist es ja, worauf es ankommt. Daß der Lohnarbeiter weniger verdienet, ist ja durchaus nicht wünschenswert, wohl aber, daß er hohen Verdienst durch hohe Leistungen erwerbe, und dieses Streben bei den Arbeitern zu wecken, sollte sich jeder Arbeitgeber zur Aufgabe machen durch Beförderung der Akkordarbeit und der nach der Qualität der Arbeit sich richtenden Verschiedenartigkeit der Lohnsätze. Auch hat das günstige Erntergebnis des vergangenen Jahres den Preis der Lebensmittel an vielen Orten herabgedrückt. Es wird also in diesem Augenblicke schon billiger produziert, was bei Kohlen und Eisen besonders in die Augen springt, aber doch bei Weitem noch nicht so billig, daß die Produktion mit voller Kraft und zugleich mit Nutzen betrieben werden könnte. Die Entlassungen zahlreicher Lohnarbeiter, das Schließen von Fabriken, die Einschränkung der Arbeitszeit in ausgedehnten Industriebezirken, der niedrige Kursstand fast aller industriellen Aktien sind beredte Zeugen, daß unser Wirtschaftsleben von einer Gesundung noch weit entfernt ist. Kommen nicht besondere Glückfälle zu Hilfe, als reiche Ernten im Inlande (der Einfluß einer einzelnen guten Ernte auf den allgemeinen Wohlstand wird aber, wie genau in Oesterreich angestellte statistische Erhebungen ergeben haben, von der öffentlichen Meinung meistens viel zu hoch

angeschlagen), große Nachfrage vom Auslande, niedrige Preise ausländischer Rohstoffe, so kann eine allein auf die eigene Kraft angewiesene Erstarbung nur sehr langsame Fortschritte machen; von seinem ohnehin vergleichungsweise spärlichen Kapital hat das deutsche Volk in zwei Jahren einen beträchtlichen Theil oerwirthschaftet. Diesen Verlust durch angestregten Fleiß und Sparsamkeit zu ersetzen, ist selbst dann ein langwieriges Stück Arbeit, wenn ein energischer Wille dafür vorhanden ist.

Württemberg.

Zum neuen Gewerbesteuergesetz.

(Schluß.)

Nachdem in Vorstehendem gezeiet sein dürfte, wie das Steuerkapital der Gewerbe gebildet wird, ist noch einiges anzufügen über Fortführung des Gewerbecatasters und Behandlung von Veränderungen in demselben, über die Zusammensetzung der Behörden, welchen die Catasterbildung obliegt, über Beschwerden gegen ihr Verfahren und über die Folgen unrichtiger Faturung.

Je am Anfang eines Steuerjahrs ist von denjenigen Gewerbetreibenden, deren Betrieb sich hinsichtlich der Größe des Betriebskapitals oder der Gehülfszahl nachhaltig verändert hat, durch Einreichung einer neuen Fassion hievon bei dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Wer ein der Gewerbesteuer unterworfenen Geschäft anfängt, hat bei dem Ortsvorsteher mit der vorgeschriebenen Anzeige ein Fassion abzulegen und das Gewerbe von dem auf den Beginn des Gewerbebetriebs folgenden Quartal an zu versteuern. Das Steuerkapital von neu begonnenen Gewerben wird vorläufig bis zur Einschätzung beim Beginn des nächsten Jahres vom Bezirkssteueramt festgestellt.

Wer ein der Gewerbesteuer unterworfenen Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schluß des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung des Geschäfts bei dem Ortsvorsteher angezeigt wurde.

Die Einschätzung der neu begonnenen Gewerbe, sowie die jährliche Berichtigung des Catasters in Folge von nachhaltigen Veränderungen hat durch die Bezirkschätzungskommission auf Grund der eingegangenen Fassionen am Anfang des Steuerjahrs zu geschehen. Hierzu sind jedoch die Ortschätzer nur insoweit, als dies wegen erhobener Anstände oder wegen der Bedeutung der Steuerobjekte geboten erscheint, beizuziehen.

Die Bezirkschätzer sind 3. von der Catastercommission ernannte sachverständige Männer. Der Ortschätzer wird von dem Gemeinderath der betr. Gemeinde gewählt. Ebenso werden 3 Ersatzmänner für die Bezirkschätzer und 1 Ersatzmann für den Ortschätzer bestellt. Die drei Bezirkschätzer und 1 Ortschätzer bilden unter dem Vorsitz eines Steuercommissärs, wel-

chen die Catastercommission gleichfalls ernannt, die Schätzungskommission. Deren Dienstzeit beträgt 3 Jahre. Sie werden beeidigt. Die Schätzungskommissionen sind befugt, weitere Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen. Ihre Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuercommissär. In den übrigen Fällen gilt diejenige Summe als Schätzung, in welcher von der höchsten Summe stufenweise auf die niederste zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Bei Schätzung eines ganz oder theilweise einem Mitglied der Schätzungskommission gehörenden Gewerbes ist für solches ein Erbsmann beizuziehen, das gleiche gilt, wenn das Gewerbe einem nahen Verwandten oder Pflégbeholdenen eines Schätzers gehört, oder wenn ihm dasselbe zur Verwaltung anvertraut ist.

Vor Besichtigung von gewerblichen Einrichtungen, Baarenvoräthen und dgl. dürfen ohne Zustimmung des Einzuschätzenden keine Personen (Schätzer oder von diesen Beauftragte dritte) verwendet werden, welche ein ähnliches Geschäft betreiben wie der Einzuschätzende, oder welche sich mit Anfertigung der zu einem solchen Geschäftsbetriebe nöthigen Einrichtungen befassen.

Die bei der Einschätzung verwendeten Personen haben Alles, was über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt ist, geheim zu halten. Eine Verletzung dieses Geheimnisses zieht Geldstrafe bis zu 500 Thaler nach sich.

Die der Schätzungskommission zunächst vorgesezte Behörde ist die Catastercommission, eine unmittelbar unter dem Finanzministerium stehende, mit den Befugnissen eines Landescollegiums ausgestattete Behörde, mit dem Sitz in Stuttgart.

Beschwerden in Beziehung auf den Vollzug des Steuergesetzes gehen zunächst an die Catastercommission in weiterer Verfolgung an das Finanzministerium.

Beschwerden gegen die Festsetzung des Steuerkapitals sind innerhalb 3 Tagen von Ablauf der 21 Tage an, innerhalb welcher die Einschätzungsergebnisse öffentlich auf dem Rathhaus aufgelegt sind, bei dem Ortsvorsteher anzubringen, bei Verlust des Beschwerderechts.

Soweit die Beschwerden nicht durch Verzicht der Betheiligten oder durch Erkenntniß der Catastercommission ihre erledigung finden, kann der Beschwerdeführer binnen der unersprechlichen Frist von 15 Tagen von der Eröffnung an die Vorlegung seiner Beschwerde an das Finanzministerium verlangen, auch binnen dieser Frist einen Nachtrag zu seiner Beschwerde einreichen.

Wird in Folge erhobener Beschwerde eine neue Einschätzung angeordnet, so ist die Schätzungskommission um 2 Mitglieder zu verstärken wovon eines durch den Steuercommissär das andere durch den Beschwer-



deführer aus der Zahl der Bezirkschätzer gewählt wird.

Die Kosten, welche durch ungegründete Beschwerden gegen die Einschätzung entstehen, können dem Beschwerdeführer zugeschrieben werden. Sind es deren mehrere, so haben sie die Kosten nach Verhältnis der angefochtenen Catastersummen zu tragen.

Vor unrichtiger Fälschung und Steuergefährdung kann nicht genug gewarnt werden. Die Entdeckung ist bei den Hilfsmitteln welche der Schätzungskommission, wie wir gesehen haben, zu Gebot stehen, nicht allzuschwer. Eigentliche Steuergefährdung, d. h. Verschweigen oder unrichtiges Angeben der zur Einschätzung eines Gewerbes erforderlichen Merkmale, und dadurch herbeigeführte niedrigere Einschätzung wird mit der Strafe des 4fachen Betrags der Abgabe und Steuernachholung gerügt. So lange der Betrag der Steuer nicht bestimmt ist, sind 4% des Steueranschlages bei Berechnung der gefährdeten Abgaben zu Grund zu legen. Nach Umständen d. h. wenn der Angeeschuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen tritt neben der Abgabennachholung Ordnungsstrafe bis zu 100 Thlr. ein. Ebenso werden bei den Wandergewerben die Angeeschuldigten bestraft, welche mit dem betreffenden Gewerbe vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde beginnen oder den Betrieb ohne vorherige Anzeige verlängern, oder wenn sie die Thatsache einer Erwerbung ihres Gewerbebetriebs nicht binnen 24 Stunden von der geschehenen Erweiterung an bei der Steuerbehörde anzeigen. Gleiche Strafe trifft Musterreisende, welche mit dem Geschäft vor der Lösung eines Patents beginnen. Derselben Strafbestimmung unterliegen Verfehlungen gegen die übrigen die Gewerbesteuer betreffenden gesetzlichen und im Verordnungsweg erlassenen Vorschriften.

Im Falle der Uneinbringlichkeit erfolgt Verwandelung in Freiheitsstrafe.

Darüber ob eine Steuergefährdung vorliegt, und bis zu welchem Betrag sie vorliegt sind die Bezirkschätzungskommissionen zu vernehmen. Diese Vernehmung unterbleibt, wenn es sich um Personen (z. B. bei Wandergewerben) handelt, welchen der Steuerlag durch das Bezirkssteueramt, beziehgw. Ortssteueramt zu machen ist. Diese Vernehmung ist auch nicht erforderlich, wenn die Angeeschuldigten (was ihnen bei Geldstrafen unverwehrt ist) erklären, daß sie sich dem Ausspruche des Bezirkssteueramts freiwillig unterwerfen.

Die Strafverfolgung verfährt in drei Jahren, die Strafvollstreckung in 5 Jahren.

Uebrigens sollte auch abgesehen von diesen Strafen und der Leichtigkeit der Entdeckung gewissenhafte Fälschung von den Steuerpflichtigen erwartet werden dürfen. Die Entrichtung der zu Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Steuern ist eine patriotische Pflicht eines jeden Staatsbürgers.

Je mehr wir Grund haben uns über das Staatswesen, wie es sich durch die Ereignisse der letzten Jahre gestaltet hat, zu freuen, je größer das Ansehen und der

Schutz ist, den nunmehr jeder Deutsche auch im Auslande genießt, desto bereitwilliger sollten wir unsere Beiträge zu Erhaltung und weiterer Förderung dieses Staatswesens liefern.

Insbefondere kann von den Gewerbetreibenden, denen in den nächsten Tagen die Fassionen zur Ausfüllung zukommen, erwartet werden, daß sie nicht allzunknapp unter dem Einfluß einer Geschäftstrocknung existirt, wie sie aber im Geschäftsleben naturgemäß von Zeit zu Zeit nicht ausbleiben kann, um bald wieder der ebenso oft schon dagewesenen Geschäftsbüthe Platz zu machen.

4) Wie viel beträgt die Gewerbesteuer?

So fragt wohl jeder Steuerpflichtige. Wird die neue Steuer nicht gar zu hoch sein? so fragt vielleicht Mancher, dem unsere Mahnung zu gewissenhafter Fälschung zu Herzen gegangen ist. Auf diese Fragen kann leider eine bestimmte Antwort nicht gegeben werden, weil das Gesetz hierauf selbst keine bestimmte Antwort gibt. Der Art. 10 des Ges. bestimmt wörtlich „der Betrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Grund- und Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer) wird für jede Statsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.“ Also alle 3 Jahre sollen die gesetzgebenden Factoren bestimmen, wie viel an dem durch Steuern zu deckenden Staatsbedarf die Steuerquellen (Grundeigenthum und Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe) zu übernehmen haben. So lange nicht sämmtliche Steuerkataster fertig gestellt sind, die bis jetzt fertigen Cataster aber doch schon zur Steuerumlage benützt werden wollen, bleibt ein anderer Ausweg als die Bestimmung des Art. 10 nicht übrig. In dieser Lage werden wir wohl noch einige Jahre verharren müssen. Bis jetzt ist erst die Gebäudesteuereinschätzung und selbst diese nur hinsichtlich des Capita lwerths der Gebäude vollendet, die Procenmirung dieses Gebäudewerths hat unter allen Umständen noch nachzufolgen. Die Gewerbesteuer-einschätzung soll eben erst beginnen, die Grundsteuereinschätzung (ein Geschäft von einigen Jahren) hat noch nicht einmal angefangen. Es wird während dieses Provisoriums und auch dann, wenn der Art. 10 des Ges. unabgeändert fortbestehen sollte, immer ein schweres Problem sein und bleiben, das Richtige bei der Vertheilung der Steuern auf die verschiedenen Steuerquellen im Wege des Finanzgesetzes zu treffen. Doch wird angenommen werden dürfen, daß schon nach Fertigstellung der Gebäude- und Gewerbestatistiken, eine richtigere gleichmäßigere Vertheilung der Steuern möglich ist, als dieß an der Hand des zu einer Landescalamität gewordenen Vertheilungsmaßstabs von 17/24 (Grundeigenthum u. Gefälle) 4/24 (Gebäude) und 3/24 (Gewerbe) der Fall war. In der Anwendung eines neuen richtigeren Maßstabs wird die Steuerschuldigkeit der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden voraussichtlich nicht höher, unter sich selbst zudem weit verhältnißmäßiger, werden. Eine wesentliche Erhöhung aber werden allerdings die Steuer-

schuldigkeiten der großen Gewerbetreibenden (bedeutenden Fabriken und Handlungshäuser) erfahren. Dies ist indessen nicht mehr als billig, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber zur Zeit der Erlassung des früheren Gesetzes keine Ahnung von der Zahl und dem Umfang bedeutender gewerblicher Etablissements hatte, wie sie jetzt bei uns bestehen und daß daher mit dem alten Gesetz ganz abgesehen von seinen sonstigen Mängeln — solche größere Etablissements überhaupt nicht getroffen werden konnten, wie dies der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten unter sämmtliche Staatsbürger erfordert hätte. An der Hand des schon oben bei Besprechung des Einschätzungsverfahrens gewählten Beispiels und angenommen, daß die neue Gewerbesteuer etwa der Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommenssteuer, der bis jetzt bekannten höchsten Steuer, gleichkommt, also wie diese 5% des Ertrags beträgt, würde das Verhältniß zwischen den kleinen Gewerbetreibenden und großen Fabrikanten sich etwa so gestalten:

Der im Kundenhaus oder im Tagelohn ohne Gehülfen arbeitende Schuhmacher in einer 900 Seelen starken Gemeinde, mit einem Betriebskapital unter 400 fl., würde zu bezahlen haben
v. 22 fl. 30 fr. Steuerkapital
5% 1 fl. 9 fr.
Der Fabrikant mit einem zu 7% rentirenden Betriebskapital von 100,000 fl. und mit 50 Hilfspersonen
v. 10,800 fl. Steuerkapital
5% 540 fl. — fr.

Berichtigungen.

In dem Artikel „Zum neuen Gewerbesteuergesetz“, Vortrag des Hrn. Abgeord. Deutter haben sich anlässlich der für die Correspondenz kurz bemessenen Zeit in einem Theil der Auflage folgende Druckfehler eingeschlichen:

Nr. 23. Seite 91 Spalte 2 Zeile 7 statt Antrag „Betrag“, Z. 8 statt eingelegten „angelegten“. Spalte 3 Z. 19 statt oder „über“, Z. 23 statt aus „vor“, Z. 32 statt lehrte „lehrt“. Seite 92 Sp. 1 Z. 28 statt man „er“, Z. 51 statt Markungsgemeinden „Markungsgemeinde“, Z. 52 statt Erstarkung „Erstreckung“.

Nr. 24. Seite 95 Spalte 3 Zeile 39 statt Aktienaustände „Aktivaustände“, Seite 96 Spalte 1 Zeile 8 statt Zwecken „Zeiten“, Z. 12 statt Betriebsangebots „Betriebscapitals“, Z. 13 statt das „des“, Z. 14 statt vorangegangen „vorangegangenen“, Z. 14 Betriebsjahr „Betriebsjahrs“, Z. 49 statt oft „ist“, Z. 74 statt derselbe „dasselbe“. Spalte 2 Z. 5 statt minderere „niederere“, Z. 19 statt eben „aber“, Z. 27 statt dagegen „oder“, Z. 36 statt 460 fl. „400 fl.“, Z. 37 statt dem „der“, Z. 42 statt Geschäft „Gesetz“.



Für den Monat März nehmen sämmtliche Poststellen, im Bezirk auch die Postboten, Bestellungen auf den „Enthälter“ zu 1/3 des Quartalspreises an.

